

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 11

Herausgegeben am 13. Dezember

1919

Inhalt:

	Seite		Seite
Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte)	81	Bei einer Brucherklemmung ist belanglos, daß der Bruch schon vor dem Unfall bestand	86
Wächnerinnenfürsorge (Berichtigung)	81	Fremdmachung von Arbeitsstellen	86
Erhöhung der Zulagen zu Rentenrenten aus der Unfallversicherung	81	Auch Ausnahmen für Wohnungswirtschaft können unter Umständen zu den vom Schädiger zu vertretenden Aufwendungen gehören	86
Betriebsunfall auf dem Wege	84	Verjährungs- und Vorlegungsfristen	87
Ein Kesselmitglied hat bei Ver mit eines Auges Anspruch auf eine Rente von 3 1/2 Proz.	85	Inhaltsverzeichnis für das Jahr 1919	87

Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte).

Alle Strafbestimmungen gegen Schleichhandel und Preistreiberei haben nicht vermocht, dem Handel „hintenherum“ beizukommen; im Gegenteil sind die Mißstände auf diesem Gebiete immer größer geworden. In der ungeniertesten Weise werden vielfach die Höchstpreise überschritten und der Schleichhandel wird oft ganz offen betrieben. Die Klagen darüber sind groß; die Polizeiorgane versagen im Kampfe dagegen. Nun ist den Wünschen auf schärferes Vorgehen gegen Schleichhändler und Preiswucherer Rechnung getragen worden durch Errichtung von besonderen Gerichten und Verschärfung der Strafbestimmungen. Eine umfangreiche Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzblatt 1919, Nr. 228 S. 1909) bringt darüber die besonderen Vorschriften, eine zweite Verordnung vom gleichen Tage die Ausführungsbestimmungen dazu (Reichs-Gesetzblatt S. 1916).

Die erstere Verordnung besteht aus 5 Artikeln, von denen Artikel I Bestimmungen über Organisation, das Verfahren und die Zuständigkeit der Wuchergerichte enthält. Artikel II bringt verschärfende Änderungen der Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 112). Durch Artikel III wird die Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) geändert und erweitert. Artikel IV setzt eine Reihe von Bestimmungen anderer Verordnungen außer Kraft und regelt dadurch bedingte redaktionelle Abänderungen. Artikel V enthält die Vorschrift, daß der Reichsminister der Justiz mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt, wann und in welchem Umfang die Verordnung außer Kraft tritt, und daß er die erforderlichen Uebergangsbestimmungen trifft. Ueber das Wichtigste dieser Neuregelung ist folgendes zu sagen:

1. Wuchergerichte.

Für den Bezirk eines jeden Landgerichts wird ein Wuchergericht eingesetzt zur schnellen Aburteilung von Verbrechen und Vergehen folgender Art:

1. wider die Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 112) in der Fassung des Artikels II § 1 der neuen Verordnung;
2. wider die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 395) und sonstige Vorschriften, welche die Ueberschreitung von Höchstpreisen mit Strafe bedrohen;
3. wider schwere Fälle des Schleichhandels und der vorsätzlichen Preis-

treiberei sowie Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände nach Artikel II §§ 2, 3 der neuen Verordnung;

4. wider § 5 der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) in der Fassung des Artikels III Nr. 2 der neuen Verordnung.

Ferner ist das Wuchergericht zuständig für andere nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder der Strafkammern gehörige Straftaten, insbesondere Verstöße gegen und Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die öffentliche Bewirtschaftung von Gegenständen, soweit sie in der Absicht begangen sind, eine vorstehend bezeichnete Straftat vorzubereiten oder zu fördern oder den Täter zu begünstigen.

Die Staatsanwaltschaft soll nur solche Strafsachen vor die Wuchergerichte bringen, die sich zu einer schnellen Aburteilung eignen. Bevor der Staatsanwalt das Verfahren wegen einer Straftat der unter 1—4 bezeichneten Art einleitet, soll er der Behörde oder Bewirtschaftungsstelle Gelegenheit zur Aeußerung geben, die den Verkehr mit dem Gegenstand zu überwachen hat, auf den sich die strafbare Handlung bezieht.

Die Wuchergerichte werden bei den Landgerichten errichtet. Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß für den Bezirk eines Landgerichts mehrere Wuchergerichte, oder daß für den Bezirk mehrerer Landgerichte ein oder mehrere gemeinschaftliche Wuchergerichte errichtet werden. Wird ein Wuchergericht an einem Ort errichtet, wo kein Landgericht ist, so wird es dem Amtsgericht angegliedert.

In der Hauptverhandlung ist das Wuchergericht mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und mit zwei Schöffen besetzt; außerhalb der Hauptverhandlung, d. h. in der Berufungsinstanz, mit drei Richtern. Die Mitwirkung von Laien ist also nur untergeordneter Natur. Von den Schöffen soll einer dem Kreise der Verbraucher, der andere dem Kreise der Erzeuger oder Handeltreibenden angehören.

Auf das Verfahren vor den Wuchergerichten finden die Vorschriften der Strafprozedur Anwendung, soweit nicht in der Verordnung oder auf Grund der Verordnung ein anderes bestimmt ist. Bei dringendem Verdacht einer vom Wuchergericht abzuurteilenden Straftat darf der Beschuldigte wegen Fluchtverdachts in Untersuchungshaft genommen werden, ohne daß der Verdacht der Flucht einer weiteren Begründung bedarf.

Die öffentliche Klage wird dadurch erhoben, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Vorsitzenden des

Frage Stellung. Auch nach seiner Ansicht sind die A.- und S.-Räte als Staatsorgane anzusehen. Mit dem Hamburger Landgericht nimmt dann aber Professor von Gierke in der „Deutschen Juristenzeitung“, Jahrg. 1919, Heft 1/2, Seite 4 ff. an, daß die von den A.- und S.-Räten ausgeübte öffentliche Gewalt ihnen nicht anvertraut, sondern vom Standpunkt des geltenden Rechts aus eine angemäße sei. Die solche Gewalt ausübenden Personen entbehren somit einer verfassungsmäßig übertragenen Organstellung und seien als Individuen zu beurteilen, deren Haftung für unerlaubte Handlungen sich nach gemeinem bürgerlichen Recht bestimme. Sie könnten also an sich in allen Fällen widerrechtlicher Privatrechtsverletzung durch schuldhaftes Verhalten auf Schadenersatzleistung verklagt und gerichtlich verurteilt werden. Im Hamburger Streitfall — Plehm u. Voß wider A.- und S.-Rat — ist jedoch die „widerrechtliche“ Privatrechtsverletzung verneint worden.

Was dann zum Schluß noch die rechtliche Stellung der A.- und S.-Räte und die Haftung für ihre Maßnahmen weiter anbetrifft, so dürfte bei auftauchenden Streitfragen in erster Linie auf die eine Anzahl von Beispielen anführende Abhandlung von Gftein zu verweisen sein.

M. G ü l d e n b e r g - H a m b u r g .

Gilt der vom Mieteinigungsamt festgesetzte Endtermin eines Mietverhältnisses immer?

Nach § 2 Absatz 1 Ziffer b der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 kann das Mieteinigungsamt „ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern.“

Gestützt auf diese Bestimmung hatte das Mieteinigungsamt in Bochum einem Mieter die Aufhebung der am 1. Januar 1919 ausgesprochenen dreimonatlichen Kündigung zugestanden. Es hatte dann weiter in seiner Entscheidung „die Fortsetzung des Mietverhältnisses über den 1. April hinaus bis zum 1. Juli 1919 unter den bisherigen Bedingungen gestattet.“ Es hatte somit dem Kläger nicht das Recht zugesprochen „vorläufig“, das heißt auf unbestimmte Zeit, wohnen bleiben zu können, sondern ausdrücklich den 1. Juli 1919 als Endtermin des Mietverhältnisses bezeichnet. Danach mußte der Mieter also am 1. Juli ausziehen.

Die Entscheidung des Mieteinigungsamtes war am 23. Februar ergangen. Es fragte sich nun, ob trotz des auf den 1. Juli festgesetzten Ziehtermins der Vermieter doch noch am 1. April mit drei Monaten kündigen mußte und weiter insbesondere, ob der Vermieter für diese zweite Kündigung auch noch die vorherige Zustimmung des Mieteinigungsamtes nötig hatte. Die Sache ist nämlich trotz des klar ausgesprochenen Endtermins des Mietverhältnisses so einfach nicht wie sie aussieht, denn die später ergangenen Schutzbestimmungen enthalten die Vorschrift, daß in Fällen automatischer Vertragsbeendigung der Vermieter zur Vermeidung des Weiterlaufens des Vertrages fristgerecht das Mieteinigungsamt anrufen muß.

Trotz dieser neueren Vorschrift hat aber das Landgericht Bochum den 1. Juli 1919 als Endtermin des Mietverhältnisses weiter gelten lassen und dem Mieter, der diesen Termin nicht beachtete, auf Grund des § 721 der Zivilprozessordnung nur gestattet, bis zum folgenden allgemeinen Ziehtermin, zum 1. Oktober, wohnen bleiben zu können.

Diese Entscheidung kann nur ein Beitrag zur Klärung für gleichliegende Streitfragen sein, mehr aber auch nicht. Ob sie unbedingt richtig ist, ist eine andere Frage. In den weiteren ähnlich liegenden Sachen hat denn auch das Amtsgericht schon wieder gegenteilig entschieden und sich daran gehalten, daß nach der Mieterschutzverordnung ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis auch in solchem Falle als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Mieteinigungsamtes zum Ablauf erwirkt hat. Denselben, der Entscheidung des Landgerichts entgegenstehenden Standpunkt nimmt auch nach wie vor das Mieteinigungsamt ein. Dieses ist also auch der Auffassung, daß trotz seines auf den 1. Juli festgesetzten Endtermins der Vermieter doch noch mit einem neuen Antrag an das Mieteinigungsamt hätte herantreten müssen. Dann liegen aber auch in der Praxis die Dinge so, daß bei der immer mehr zunehmenden Wohnungsnot selbst der sehr weit hinaus datierte Endtermin den Mieter nicht hinreichend schützt, weil selbst in einem solchen Falle kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Mieter bis dahin schon eine geeignete Wohnung finde, und deshalb muß daran festgehalten werden, daß der Vermieter auch für den letzten vor dem Ablauf des Mietverhältnisses liegenden Kündigungsstermin die Erlaubnis zur Kündigung noch nachsuchen muß, und zwar auch dann, wenn das Mieteinigungsamt früher schon entschieden hatte, daß das Mietverhältnis an seinem Endtermin ende oder früher schon selbst einen späteren Endtermin bestimmt hatte. A.

Teuerungszuschläge zu den Tagelohnern und Reisekosten der Schöffen und Geschworenen.

Mit dem 1. November 1919 ist eine Verordnung vom 16. Oktober 1919 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 203, S. 1799) in Kraft getreten, wonach die Schöffen und Geschworenen bis auf weiteres Teuerungszuschläge zu den Tagelohnern und Reisekosten in der Art erhalten sollen, daß die ihnen nach der Verordnung, betreffend die Tagelöhner und Reisekosten, vom 2. August 1913 (Reichs-Gesetzblatt S. 618) zustehenden Vergütungen auf das Doppelte erhöht werden.

So notwendig diese Reform war, erscheint sie doch, eben erst in Kraft getreten, doch als völlig ungenügend. Personen, die durch Ausübung eines Schöffen- und Geschworenenamtes ihren Arbeitslohn einbüßen, müssen bares Geld direkt zusehen, um ihr Ehrenamt ausüben zu können; denn mit 10 M. pro Tag ist dieser nur in sehr wenigen Fällen erfaßt.

Uebergang des Militärpensions- u. versorgungswesens auf das Reichsarbeitsministerium.

Durch eine Verordnung vom 5. Oktober 1919 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 199, S. 1784) ist im Bereiche des Militärpensions- und versorgungswesens mit dem 1. Oktober 1919 an die Stelle der obersten Militärverwaltungsbehörden und der diesen nachgeordneten Dienststellen das Reichsarbeitsministerium und die diesem nachgeordneten Versorgungsdienststellen getreten. Dies gilt nicht, soweit es sich handelt 1. um Pensionsfragen der aktiven Offiziere der alten Armee und der auf Grund des § 32 des Offizierpensionsgesetzes Pension beanspruchenden Personen und deren Hinterbliebenen, 2. um den Vollzug des Offizierentschädigungsgesetzes und des Kapitulantenentschädigungsgesetzes vom 13. September 1919. Uneingeschränkte Geltung hat jedoch die Bestimmung für den Vollzug der Kapitalabfindungsgesetze.

Amtsgericht überlassen. Es handelt sich bei dieser Bestimmung um Einziehung des erzielten übermäßigen Gewinnes oder Verdienstes sowie um den über den Höchstpreis erzielten Erlös.

2. Schleichhandel.

Der Abs. 1 des § 1 der Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 112) ist durch Artikel II Abs. 1 der neuen Verordnung durch Weglassung des Wortes „gewerbemäßig“ verschärft worden; auch ist die Beschränkung dieser Strafbestimmung auf Lebensmittel oder Futtermittel gefallen. Es soll nach der neuen Fassung wegen Schleichhandels mit Gefährlichem, daneben mit Geldstrafe bis zu 500 000 Mk. bestraft werden: „wer Gegenstände für die Höchstpreise festsetzt sind oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften oder unter Verletzung eines anderen zur Verletzung dieser Vorschriften oder unter Ausnutzung der von einem anderen begangenen Verletzung dieser Vorschriften zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn erwirbt oder wer sich zu solchem Erwerb erbietet“. Die gesperrt gedruckten beiden Worte sind neu eingeschaltet; sie geben in einzelnen wenigen Fällen die Möglichkeit, sich der Strafe zu entziehen, wenn die Absicht der Weiterveräußerung mit Gewinn tatsächlich nicht vorzulegen ist, z. B. bei Gefäßdienstleistungen, bei denen jemand für einen anderen kauft und zum gleichen Preise ihm die Sache überläßt.

In besonders schweren Fällen des Schleichhandels nach § 1 der vorgenannten Verordnung und der vorsätzlichen Preistreiberi nach § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Verordnung gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt 1918, S. 395) ist die Strafe nach § 2 des Artikels II der neuen Verordnung, Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 500 000 Mk. Diese Strafhöhe ist in beiden genannten Verordnungen schon vorgesehen aber nur dann, wenn wegen entsprechender vorsätzlicher Zuwiderhandlungen der Angeklagte schon zweimal bestraft worden ist. Neben der Strafe ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen und anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Eine Verurteilung in solchen besonders schweren Fällen gilt als Vorbestrafung im Sinne des § 2 der Verordnung gegen den Schleichhandel und des § 5 der Verordnung gegen Preistreiberi.

§ 3 des Artikels II der neuen Verordnung bedroht alle, die es unternehmen, Gegenstände, die der Reichswirtschaftsminister als lebenswichtig bezeichnet hat, ohne die erforderliche Genehmigung aus dem Reichsgebiet auszuführen, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bis zu einem Jahr. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Daneben ist auf Geldstrafe bis zu 500 000 Mk. zu erkennen. Es kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben Zuchthaus ist darauf zu erkennen, Selbst jahrelange Zuwiderhandlungen befreit nicht von der Strafe. Auch kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Neben der Strafe ist auch ein Betrag einzuziehen, der dem durch die strafbare Handlung erzielten Gewinn entspricht. Auf die Einziehung finden die Vorschriften der §§ 7, 9 bis 13 der Verordnung gegen Preistreiberi entsprechende Anwendung. Weiter ist anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des

Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; dies kann angeordnet werden, wenn fahrlässige Zuwiderhandlung vorliegt.

Als lebenswichtig im Sinne vorstehender verschärften Strafbestimmungen sind nach einer Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 1919) folgende Gegenstände anzusehen:

1. Lebens- und Futtermittel aller Art, einschließlich Sämereien;
2. Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel, auch soweit sie als Zucht- und Nutztiere nicht unter Nr. 1 fallen;
3. tierische und pflanzliche Teile und Setze, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen;
4. künstliche Düngemittel insbesondere Stickstoffphosphor und kalihaltige Düngemittel;
5. Rohbafat, insbesondere inländischer Erzeugung;
6. Fischereinebe, Fischereifahrzeuge und Betriebsmaschinen für Fischereifahrzeuge;
7. Säute, Kelle, Leder jeder Art;
8. Schuhwerk aus Leder, Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder;
9. Knochen, Leim, Leinleder, Gelatine;
10. Eisenerze, Manganerze, Ferrumangan, Ferrosilizium;
11. Eisen, Roheisen, Edelstahl, Normeisen, Malleisen, Bruch, Eisen- und Stahlschrott, Gießereierzeugnisse;
12. Eisenbahnschienen, Feldbahnschienen, Straßenbahnschienen Träger, Grob- und Feinbleche, gewalzter und gezogener Draht, Stahl- und Walzwerkzeuge einschließlich Saßzeuge;
13. Lokomotiven und Eisenbahnwagen für normalspurige Bahnen sowie deren Bestandteile und Zubehörteile;
14. Steinkohle, Braunkohle, Pflanzkohle, Koks;
15. Nutzholz — insbesondere Bauholz, Schneidholz, Grubenholz, Schwelkenholz, Papierholz — und Brennholz aller Art;
16. Druckpapier;
17. Gips, Zement;
18. Soda, Pottasche, Kalksalzen, Natriumsulfat;
19. Arzneimittel im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 206).

3. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

Die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915, S. 603) ist durch Artikel III der neuen Verordnung erweitert und verschärft worden. Durch Einfügung eines § 4a wird dem Richteramt die Befugnis erteilt von ihm verurteilten Handelstreibenden, deren Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb durch die beantragte Straftat darzulegen ist, im Urteil den Handel mit den im § 1 der genannten Bekanntmachung bezeichneten Gegenständen zu untersagen. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gestatten, wenn seit dem Urteil mindestens drei Monate verfloßen sind.

Ein neuer § 4b erklärt jedes Geschäft für nichtig, das von Personen abgeschlossen wurde, denen der Handel untersagt oder nicht erlaubt oder denen die erforderliche Erlaubnis zum Handel zurückge-

Wuchergerrichts die Auberäumung der Hauptverhandlung beantragt. Eine Beantragung des Hauptverfahrens findet nicht statt, wenn die Ermittlungs- und Ermittlungsverfahren schon ausweg, um die Erledigung zu verhindern. Wenn die Staatsanwaltschaft in einem der zuständigen der Wuchergerrichte geborigen Sache einen anderwärtigen Strafsgericht beantragt, so kann sie gleichzeitig für den Fall, daß der Antrag abgelehnt werden würde, die Strafe ohne Hauptverhandlung beantragen, oder daß der Beschuldigte gegen den Antrag Einspruch einlegt, die Zuständigkeit des Wuchergerrichts zur Verhandlung und Entscheidung darüber begründen, daß sie für diesen Fall die Auberäumung der Hauptverhandlung vor dem anderen nicht beantragt. Auch nach Einlegung des Einspruchs kann die Staatsanwaltschaft in dieser Weise die Zuständigkeit des Wuchergerrichts begründen; dies geschieht entsprechend für das Verfahren nach vollzogener polizeilicher Strafverurteilung. Auch ist es als die Staatsanwaltschaft in der Hand, in solchen Fällen, wo Einspruch gegen Strafbefehl oder Strafverurteilungen erhoben würde, die Entscheidung darüber nicht den ordentlichen Gerichten zu überlassen, sondern die Auberäumung der Hauptverhandlung vor dem Wuchergerricht zu beantragen, falls dieses für den Straffall zuständig ist. Personen u. a. danach jemand ein polizeiliches Strafmandat wegen Ueberschreitung der Höchstpreise und er beantragt richterliche Entscheidung, so wäre normalerweise das Schöffengericht zuständig. Die Staatsanwaltschaft kann dann aber beantragen, daß nicht dieses, sondern das Wuchergerricht entscheidet. Die Verhandlung, die nach § 216 der Strafprozessordnung mindestens eine Woche beträgt, ist für die Verhandlung vor dem Wuchergerricht nur auf drei Tage beschränkt.

Die Verteidigung im Verfahren vor dem Wuchergerricht ist notwendig, wenn der Angeklagte taub oder stumm ist oder das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Ueberprüfung bildet. In anderen Fällen kann der Vorsitzende des Wuchergerrichts dem Beschuldigten auf Antrag oder von Amtes wegen einen Verteidiger bestellen. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn der Beschuldigte nach seinem Bildungsgrad oder dem Vorwissen weiß er nicht auf freiem Fuße ist, oder wegen der Schwierigkeit der Sache der eigenen Wahrnehmung seiner Rechte nicht gewachsen erscheint. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Wuchergerricht nach freiem Ermessen.

Stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß die Zuständigkeit des Wuchergerrichts nicht gegeben ist, dann kann dieses doch verhandeln und entscheiden, wenn Staatsanwaltschaft und der Angeklagte zustimmen. Dies gilt jedoch nicht für Straftaten, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören. Wenn es sich herausstellt, daß sich die Sache nicht zur schleunigen Aburteilung eignet, so hat das Wuchergerricht die Sache an das ordentliche Gericht zu verweisen; auf Antrag der Staatsanwaltschaft an das Schöffengericht auch dann, wenn die Sache zwar an sich zur Zuständigkeit der Strafkammer gehört, der Staatsanwalt aber die Zuständigkeit des Schöffengerichts hätte begründen können.

Gegen die Entscheidungen des Wuchergerrichts gibt es keine Rechtsmittel. Auch über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet das Wuchergerricht endgültig. Ueber Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Strafkammer. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteil-

ten findet auch dann statt, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Vorschrift des § 403 der Strafprozessordnung, wonach eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zweck der Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes nicht stattfindet, wird dadurch nicht berührt. Die erneute Hauptverhandlung findet bei Wiederaufnahme vor der Strafkammer statt. Auf Antrag des Staatsanwalts ist die Sache zur neuerlichen Verhandlung vor das Schöffengericht zu verweisen, wenn nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört oder der Staatsanwalt für sie die Zuständigkeit des Schöffengerichts hätte begründen können.

Die näheren Vorschriften über die Bildung der Wuchergerrichte und über das Verfahren, erläßt der Reichsminister der Justiz. Diese Ausführungsbestimmungen sind in derselben Nummer des Reichsgesetzblatts veröffentlicht. Aus ihnen ist folgendes hervorzugeben:

Für die Schöffen bei den Wuchergerrichten finden die Vorschriften für die Schöffen bei den Schöffengerichten entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 2 und 3 der Ausführungsverordnung ein anderes ergibt. So wird die erforderliche Zahl von Schöffen und Hilsschöffen vom Präsidenten des Landgerichts bestimmt. Sie soll so bemessen werden, daß voraussichtlich kein Schöffe zu mehr als zehn Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird. Die Wahl der Schöffen und Hilsschöffen erfolgt entsprechend den §§ 40 und 41 des Gerichtsverfassungsgesetzes von dem Ausschuss bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wuchergerricht seinen Sitz hat. Personen, die schon für das gleiche Geschäftsjahr zu Schöffen für das Schöffengericht oder zu Geschworenen bestimmt sind, sollen nicht gewählt werden. Die Auslosung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder des Landgerichts teilnehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft. Ist am Sitz des Wuchergerrichts kein Landgericht, dann findet die Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts statt, und zwar in beiden Fällen für die beiden Gruppen von Schöffen gesondert.

In Sachen, die zur Zuständigkeit der Wuchergerrichte gehören, ist neben dem Amtsrichter auch der Vorsitzende des Wuchergerrichts für richterliche Handlungen im vorbereitenden Verfahren zuständig.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Auberäumung der Hauptverhandlung vor dem Wuchergerricht muß den wesentlichen Inhalt einer Anklageschrift enthalten; eine Abschrift ist dem Beschuldigten und dem nach § 9 der Verordnung gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918 zu ladenden Personen bei der Ladung zur Hauptverhandlung mitzuteilen. Dieser Antrag wird in der Hauptverhandlung an Stelle des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen. Verweist das Wuchergerricht eine Sache an das ordentliche Gericht, so gilt dieser Beschuß als Beschuß über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem ordentlichen Gericht. Erforderlichenfalls hat das Wuchergerricht bei der Verweisung über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

Das Wuchergerricht kann im Urteil die gerichtliche Mitwirkung an dem in den §§ 11 und 12 der Verordnung gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918 vorgesehenen besonderen Verfahren dem ordentlichen Gericht, und zwar statt der Strafkammer auch dem

nommen worden ist. Gleichgültig ist dabei, ob solche Personen das Geschäft selbst oder durch vorgezeichnete Personen abwickeln.

Der § 5 der Bekanntmachung vom 23. September 1915 ist durch eine neue Fassung ganz wesentlich verändert worden. Bisher wurde mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mk. bestraft: 1. wer der gegen ihn ergangenen Unterjagung des Handelsbetriebs zuwiderhandelt, 2. wer den Handelsbetrieb ohne die erforderliche Erlaubnis beginnt. Jetzt kann mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100.000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft werden: 1. wer selbst oder durch eine vorgezeichnete Person oder als vorgezeichnete Person einen Handel betreibt, obwohl der Handelsbetrieb nach den im § 4b bezeichneten Vorschriften unzulässig ist; 2. wer zu Handelszwecken mit einer der in Nr. 1 bezeichneten Personen ein Geschäft abwickelt, obwohl er weiß, daß das Geschäft nach den im § 4b genannten Vorschriften unzulässig ist. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Ferner kann daneben ein Betrag eingezogen werden, der dem aus dem unzulässigen Handelsbetrieb oder Geschäft erzielten Gewinn entspricht. Auch kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

4. Änderungen und Außerkräftsetzen anderer Verordnungen.

Die neue Verordnung ist mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten. Damit treten die mildereren Strafbestimmungen in folgenden alten Verordnungen außer Kraft: 1. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 und 16. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt 1917, S. 626), § 9; 2. über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 270), § 9; 3. über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307), § 16 Nr. 2; 4. über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 563), § 9; 5. über Wein vom 31. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 751), § 8 Nr. 2. Die Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen Ausfuerverbote für Getreide und Getreideerzeugnisse vom 28. August 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 1493) ist ganz durch die neue Verordnung überflüssig und aufgehoben worden.

5. Anwendung.

Ob die neuen schärferen Bestimmungen den erhofften Erfolg haben werden, hängt ganz von der Tätigkeit der Organe ab, die über die Durchführung zu wachen haben. Das ist vornehmlich die Polizei, unter deren Augen vielfach sich ungeniert unerlaubter Handel und Preisstreiberei breit macht. Wenn sie nicht schärfer wie bisher zuschlägt, werden auch die veränderten Bestimmungen wenig helfen. Auch die Reichswehr könnte sich auf diesem Gebiete zum Wohle der großen Mehrheit der Bevölkerung erfolgreich betätigen. Daneben kann aber letztere selbst auch Selbsthilfe anwenden, indem sie alle Übertretungsfälle rücksichtslos zur Anzeige bringt. Der Wichtigkeit dieser Aufgaben kann sich niemand verschließen. Gelingt es, mit Erfolg den Wucher mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie das Schieberium einzuschränken, dann ist auch ein Schritt vorwärts zur Besserung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse getan.

Wöchnerinnenfürsorge (Berichtigung).

In Nr. 8 der Arbeiterrechts-Beilage ist auf Seite 60 der § 205a nicht richtig wiedergegeben worden. In der rechtskräftig gewordenen Fassung heißt es vom zweiten Satze dieses Paragraphen ab:

Dabei beträgt das Wochengeld einundneunzig Pfennig täglich, das Stillgeld fünfundsiebzig Pfennig täglich. Die Zahlung kann den Betrag des Wochengeldes und des Stillgeldes je bis auf die Hälfte des Krankengeldes des Versicherten erhöhen.

Die §§ 195b, 195c, 196, 197, 199 gelten entsprechend.

Erhöhung der Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung.

Die längst notwendig gewordene Erhöhung der Zulagen zu den Unfallrenten ist nun endlich durch eine Verordnung vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 229, S. 2921) erfolgt. Danach wird den Verletzten, wenn sie nicht Ausländer sind, die sich im Ausland aufhalten, und wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird, auf Antrag eine monatliche im voraus zahlbare Zulage zu ihrer Rente für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis zum 31. Dezember 1920 gewährt. Das gleiche gilt für Verletzte, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung mehrere Renten, von je weniger als zwei Dritteln der Vollrente beziehen, wenn die Hundertsätze ihrer Renten zusammen mindestens die Zahl 66% ergeben.

Die Bestimmungen in den Abschnitten II Abs. 2, III und IV Abs. 1, 2 der Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung vom 2. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1398) gelten entsprechend. Die Zulage beträgt monatlich 20 Mk.

Allen Rentenbeziehern, die Anspruch auf die Zulage haben, ist zu empfehlen, sofort den Antrag zu stellen, damit sie noch vom 1. Oktober ab der Erhöhung der Zulagen teilhaftig werden. Nicht länger als 3 Monate rückwärts können nach § 5 der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) diese Zulagen gewährt werden. Wer also nicht rechtzeitig seine Ansprüche geltend macht, büßt einen Teil ein.

Die Frage, ob alle Rentenbezieher, die die Zulage von monatlich 8 Mk. bisher bekommen haben, verpflichtet sind, den Antrag auf Erhöhung zu stellen, ist nicht unbedingt zu verneinen. Denn es heißt ausdrücklich „auf Antrag“. Allerdings ist anzunehmen, daß die Berufsgenossenschaften den bisherigen Zulagebeziehern die bis zum Ende dieses Jahres ihnen zustehenden Zulagen von 8 Mk. ab 1. Oktober auf den jetzigen Satz von 20 Mk. erhöhen werden, der dann auch für das Jahr 1920 Geltung behält. Um aber Schädigungen zu vermeiden, wird es sich empfehlen, ausdrücklich dies zu beantragen, falls nicht schon inzwischen die höhere Zulagenzahlung erfolgt ist.

Betriebsunfall auf dem Wege.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 5. Oktober 1918. Ia 1212/18 13 B.)

Der Kläger hatte im Auftrage und auch im Interesse der Fabrikleitung, die wegen Kohlenmangels zeitweise den Betrieb einstellen mußte, bei der im Zentrum der Stadt Cresfeld gelegenen Be-

triebsleitung wegen Wiederaufnahme der Arbeit nachzufragen. Daß diese Nachfrage an sich eine Tätigkeit für den Betrieb darstellt, ist zweifelsfrei und wird auch von der Beklagten anerkannt. Die Beklagte hält einen Betriebsunfall jedoch deshalb nicht für gegeben, weil der Unfall geschehen sei, als der Kläger den Auftrag seiner Arbeitgeberin bereits erledigt gehabt und sich auf dem Wege zu seiner Wohnung befunden habe. Denn Unfälle auf dem Nachhausewege vom Betriebe seien nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts dem Betriebe nicht mehr zuzurechnen. Diese Ausführungen verkennen aber die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts. Wie in der grundsätzlichen Rekursentscheidung 2919, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1916, Seite 771, ausgeführt ist, liegt ein Betriebsunfall dann vor, wenn ein Arbeiter für den Betrieb eine Bestellung an einem anderen Orte auszurichten hat und nach deren Ausführung auf dem Heimweg dadurch verunglückt, daß er einen Heimweg wählen mußte, der gefährlicher war, als sein gewöhnlicher Heimweg von der Betriebsstätte. Hiernach hat der Kläger einen Betriebsunfall erlitten, denn lediglich die Erledigung des besonderen Auftrages der Arbeitgeberin führte ihn in das verkehrsreiche und damit gefährliche Zentrum der Stadt, während der Heimweg von der Betriebsstätte zu seiner in einer verkehrsfarmen Gegend gelegenen Wohnung über Feld führte und fast gefahrlos war. Gerade diese erhöhte Gefahr aber hat das Unfallereignis hervorgerufen. Daß der Kläger bei der Heimkehr zu den Geschäftsräumen der Fabrikleitung um ein kleines Stück vom kürzesten Wege nach seiner Wohnung abgewichen ist, kann bei der Beurteilung der Rechtslage außer Betracht bleiben, schon weil es fraglich ist, ob der Kläger den kürzesten Weg genau gekannt hat. Der Unfall ist hiernach dem Betriebe zuzurechnen. Die Beklagte war daher zu verurteilen, den Kläger für die Folgen des Unfalls zu entschädigen und ihm an außergerichtlichen Kosten des Verfahrens für die Wahrnehmung des Verhandlungstermins vor dem Oberversicherungsamt den angemessenen Betrag von 3 Mk. zu erstatten.

Ein Kesselschmied hat bei Verlust eines Auges Anspruch auf eine Rente von 33 1/3 Proz.

Das Rekursgericht hält im vorliegenden Falle in Übereinstimmung mit dem Oberversicherungsamt eine Teilrente von 33 1/3 vom Hundert als erste Dauerrente für angemessen. Allerdings ist auf Grund wissenschaftlicher Erfahrung anzunehmen, daß der Kläger sich seit dem Unfälle vom 2. März 1915 an den Verlust des linken Auges weitgehend gewöhnt hat. Er ist aber härter betroffen als andere Verletzte, die für den glatten Verlust eines Auges nach Eintritt von Anpassung und Gewöhnung eine Teilrente von 25 vom Hundert zu erhalten pflegen. Denn er ist infolge des Augenverlustes auf Rat des Sanitätsrats Dr. Obermeier genötigt gewesen, seinen Beruf als Kesselschmied aufzugeben und erleidet infolge des Berufswechsels auch noch nach dem 1. Januar 1918 eine bedeutende Lohneinbuße. Der Rekurs war deshalb zurückzuweisen.

Bei einer Brucheingklemmung ist belanglos, daß der Bruch schon vor dem Unfall bestand.

Der Tod des Malers ist infolge Entkräftung nach einer Operation eingetreten, die bei ihm zur Beseitigung der Folgen der Einklemmung eines Schenkel-

bruchs vorgenommen werden mußte. Es kommt daher für die Entscheidung des Falles darauf an, ob diese Einklemmung als Folge eines Betriebsunfalles anzusehen ist. Bei der Prüfung dieser Frage hat das Versicherungsamt auf Grund des einwandfreien Gutachtens des Dr. W. in R. vom 28. Oktober 1917 das Vorliegen eines Betriebsunfalles anerkannt, wobei es auf die ärztlichen Äußerungen des Sanitätsrats Dr. W. aus denselben Gründen wie das Oberversicherungsamt kein entscheidendes Gewicht gelegt hat. D. hat am 22. Juli 1917 beim Vorrücken einer 9 Meter langen Leiter heftige Schmerzen im Leib bekommen, so daß er nicht mehr fähig war, die Leiter anzubinden, und die Arbeit sofort einstellen mußte. Er hat sich nach Haus begeben und am folgenden Tage ärztliche Hilfe angerufen, weil die Schmerzen nicht nachließen. Bei seiner Aufnahme im städtischen Krankenhaus Merseburg am 28. Juli 1917 ist ein rechtsseitiger eingeklemmter Schenkelbruch, bei welchem der Bruchort eine fest umschnürte Dünndarmschlinge mit vollständigem Darmverschluß enthielt, festgestellt worden. Diese Einklemmung des Schenkelbruchs ist durch das Verrücken der schweren Leiter verursacht worden. Ob, wie nach der Äußerung des D. dem Sanitätsrat Dr. W. gegenüber anzunehmen ist, ein Bruch bereits vorher bestanden hat, ist für die Entschädigungspflicht der Beklagten ohne Belang, denn entscheidend ist lediglich, ob die Brucheingklemmung durch die Arbeit plötzlich entstanden ist. Da dies zu bejahen war, mußte dem Rekurse der Beklagten der Erfolg versagt werden.

Freimachung von Arbeitsstellen.

Eine Verordnung vom 1. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 232 S. 1936) ändert die Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 28. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 355) wie folgt ab.

Nach § 5 kann, um Arbeitsstellen freizumachen, den Arbeitgebern auferlegt werden, diejenigen Arbeitnehmer zu entlassen, die 1. „weder auf Erwerb angewiesen sind, noch bei Kriegsausbruch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten“. Diese angeführten Worte werden ersetzt durch die Worte „nicht auf Erwerb aus dieser Beschäftigung angewiesen sind“. Nr. 3 deselben Paragraphen erhält eine Fassung, wonach zu entlassen sind solche, die „seit dem 1. August 1914 von einem anderen Orte zugezogen sind oder . . .“. Bisher hieß es: „während des Krieges von einem anderen Orte zugezogen sind“. Als 4 und 5 werden nun noch als unter dem obigen Voraussetzungen zu Entlassende angefügt solche, die

4. nicht ihren Wohnsitz am Orte der Arbeitsstätte haben und am 1. August 1914 an diesem Orte nicht als Arbeitnehmer beschäftigt waren oder
5. seit dem 1. August 1914 ihren Beruf gewechselt haben, sofern in dem Bezirke des Demobilmachungsausschusses ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften ihres früheren Berufs besteht.

Ferner wird als neuer Absatz eingefügt:

In den Fällen des Abj. 1 Nr. 4 darf die Entlassungspflicht nur mit Ermächtigung desjenigen Demobilmachungsorgans (Demobilmachungskommissar, Staatskommissar für Demobilmachung, Reichsarbeitsminister) angeordnet werden, das sowohl für den Arbeits- wie für den Wohnort zustän-

die ist. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und 4 darf die Entlassungspflicht nicht angeordnet werden, wenn der Arbeitnehmer Schwerbeschädigter ist oder am 31. März 1919 an seinem derzeitigen Wohnort mit seiner Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand geführt hat und noch führt, oder wenn er am 1. August 1914 seinen Wohnsitz im Ausland oder in Teilen des Reichsgebiets hatte, die seitdem vom Deutschen Reich abgetrennt oder von fremden Mächten besetzt worden sind, sofern die Rückkehr in diese Reichsteile ihm infolge von Maßnahmen fremder Mächte verwehrt oder für ihn aus politischen Gründen mit erheblichen Nachteilen verknüpft ist.

§ 21 erhält folgende Fassung:

Für Körperschaften des öffentlichen Rechtes gelten die Vorschriften der §§ 16 und 20 nicht. Die übrigen Vorschriften finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Durchführung der Entlassungspflicht den zuständigen Dienstaufsichtsbehörden obliegt; neben ihnen steht auch den Demobilisierungsausschüssen das Recht aus § 17 Abs. 1 zu.

Durch die neue Fassung fallen die Strafbestimmungen der §§ 16 und 20 für Körperschaften des öffentlichen Rechtes fort.

Auch Ausgaben für Wohnungswechsel können unter Umständen zu den vom Schädiger zu vertretenden Aufwendungen gehören.

(Reichsgerichtsurteil. Aktenzeichen VI. 50/19.)

Durch einen Unfall hatte Verletzte einen Nervenschlag erlitten. Der behandelnde Arzt riet zu einem Wohnungswechsel. Die dadurch entstandenen Kosten werden von dem Ehemann der Verletzten als deren Revisionsgläubiger gerichtlich geltend gemacht. Das Reichsgericht erkennt den Anspruch als dem Grunde nach gerechtfertigt an.

Aus den Gründen:

Gegenstand der Klage — bzw. der ergangenen Vorurteile — sind Aufwendungen, die nach der Behauptung der Klagepartei dadurch entstanden sind, daß ein Wohnungswechsel stattgefunden hat, oder die doch mit ihm in Verbindung stehen. Die Ursache des Wohnungswechsels soll darin gelegen haben, daß die Ärzte, die die verletzte Ehefrau in Anspruch genommen, ihr angeraten hätten, sich gänzlich von dem Geschäft ihres Mannes zurückzuziehen und eine Wohnung zu nehmen, in der sie mit ihm in keine Berührung komme und in der sie vor dem Straßelärm geschützt sei. Die früher von den Eheleuten innegehabte Wohnung stand in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Geschäft.

Die Revision ist der Ansicht, nicht der Gesundheitszustand der Ehefrau sei der Beweggrund zu dem Wohnungswechsel gewesen, sondern das Bedürfnis des Mannes, das Geschäft zu vergrößern, und zwar durch diejenigen Räume, die bisher seiner Familie als Wohnräume gedient hätten. Demgegenüber stellt das Berufungsgericht auf Grund ärztlicher Erklärung fest, daß der Wohnungswechsel in der Tat auf ärztliche Verordnung vorgenommen sei. Diese Erklärung ist nicht beanstandet. Als Ursache des Umzuges und der dadurch entstandenen Ausgaben ist demnach der schlechte Gesundheitszustand der Ehefrau, der auf den erlittenen Unfall zurückzuführen sei, ohne Rechtsirrtum festgestellt. Damit ist aber, da die Beklagte nach § 1 Haftpflicht-Gesetzes für die Unfallfolgen einzustehen hat, der ursächliche Zusammenhang zwischen dem schädigen-

den Ereignis und den Aufwendungen für den Wohnungswechsel hinreichend geklärt. Ob etwa der Umzug dem Ehemann aus geschäftlichen Gründen willkommen war, ist ohne Bedeutung. Nur der Nachweis, daß er die Wohnung erst dann gewechselt haben würde, wenn seine Frau nicht nervenleidend geworden wäre, hätte wegen Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs eine andere Beurteilung rechtfertigen können. Dazu reicht aber das Vorbringen der Beklagten nicht aus. Die Revision rügt ferner Verletzung des § 843 Abs. 4 BGB. in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Haftpflicht-G. und meint, der Ehemann habe für die gemeinsame Wohnung sorgen müssen und deshalb auch den Aufwand für die neue Wohnung (Umzugskosten) mit Recht getragen; eine Geldrente, wie sie in den angezogenen Gesetzesbestimmungen vorausgesetzt werde, stehe nicht in Frage. Der Vorderrichter hat jedoch zutreffend angenommen, daß die Beklagte wegen der Bestimmung zugrunde liegenden, den ganzen Inhalt der Schadenersatzpflicht wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit umfassenden Grundsatzes mit diesem Einwande nicht zu hören sei. Auch die Kosten der Heilung im Sinne des § 3a Haftpflicht-G. zu denen die Ausgaben für die Miete einer gesundheitlich zuträglicheren Wohnung unbedenklich zu rechnen sind, hat der Ersatzpflichtige ohne Rücksicht darauf zu erstatten, ob das Familienrecht dem Verletzten Ansprüche auf solche Leistungen gegen andere gewährt. Bedenkensfrei ist auch die Ermägung des Berufungsgerichts nach Auffassung des Reichsgerichts, daß nömlich wegen der Unteilbarkeit der Leistung die Beklagte sich nicht darauf berufen könne, daß die Wohnungsverletzung auch den anderen Familienangehörigen zugute käme. F.

Verjährungs- und Verleugungsstrafen.

Eine Verordnung vom 26. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 228 S. 1918) verlängert die Verjährungsfristen für Ansprüche der in den Verordnungen

1. über die Verjährungsfristen vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 732),
2. über Verjährungsfristen des Seerechts vom 9. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 811),
3. über Verjährungsfristen im Wechselrecht vom 19. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 635)

bezeichneten Art, die noch nicht verjährt sind, bis zum 31. Dezember 1920. Es handelt sich dabei: 1. um Ansprüche nach §§ 196, 197 BGB., die am 22. Dezember 1914 noch nicht verjährt waren; 2. um in den §§ 901, 902 und 904 Abs. 2 des Handels-Gesetzbuchs bezeichnete Ansprüche, die noch nicht verjährt sind; 3. um wechselförmige noch nicht verjährte Ansprüche gegen den Akzeptanten eines im Inland zahlbaren Wechsels, wenn der Akzeptant seinen Wohnort im Ausland hat oder wenn in dem Wechsel ein ausländischer Wohnort des Bezogenen angegeben ist.

In eine Verjährungsfrist, die auf Grund vorstehender Vorschrift bis zum 31. Dezember 1920 verlängert ist, wird der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt war, nur insoweit nicht eingerechnet, als er in die Zeit nach dem 31. Dezember 1919 fällt. In der Verordnung über die Verleugungsfrist bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilsverweinen vom 28. März und 31. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 153 u. S. 1283) tritt an die Stelle der Jahreszahl 1919 die Jahreszahl 1920.

Inhaltsverzeichnis für das Jahr 1919.

(Die Zahlen verweisen auf die Seite.)

I. Streitartikel.

Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 4. Januar 1919 1, 65.
Neuer Rechtsweg in Militärversorgungssachen 9.
Vorläufige Landarbeitsordnung 17.
Die während des Krieges erlassenen, die Arbeiter- und Angestelltenversicherung betreffenden Gesetze und Verordnungen 25.
Fürsorge- und Zwangsversicherung 33.
Die Sicherung der Erhaltung der Anwartschaft auf Invalidenrente 41.
Das Erbrecht 49.
Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung 57.
Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung 65.
Gedanken zur Neuregelung der Reichsversicherungsordnung 73.
Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) 81.

II. Kriegsrecht.

Zur Versicherung feindlicher Ausländer 14.
Keine Versicherungspflicht der russisch-polnischen Arbeiter vor dem 5. November 1916 16.
Verordnung über die Haftung von Ausschlußstrafen 21.
Der Schutz der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckung 21, 63.
Müssen die Kriegsteilnehmer für die Zeit ihrer Einberufung Zinsen an die Abzahlungsgeschäfte zahlen? 48.
Die Nachzahlung der Mietreste aus dem Kriege 64.
Wucher bei Vermittlung von Mieträumen 71.
Bist der vom Mietvertrag als festgesetzte Endtermin eines Mietverhältnisses immer? 80.
Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) 81.
Verjährungs- und Verlegungsfristen 86.

III. Arbeiterversicherung.

a) Allgemeines und Verfahren.

Die während des Krieges erlassenen, die Arbeiter- und Angestelltenversicherung betreffenden Gesetze und Verordnungen 25.
Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung 57.
Gedanken zur Neuregelung der Reichsversicherungsordnung 73.
Versicherung der Besatzung von Seefahrzeugen 43.
Ausbau der Sozialversicherung 51.
b) Krankenversicherung.
Die während des Krieges erlassenen, die Arbeiter- und Angestelltenversicherung betreffenden Gesetze und Verordnungen 25.
Ein Soldat ist auch dann „erwerbslos“, wenn er für eine Arbeit, zu der er kommandiert worden ist, bezahlt wird 3.
Die Mitgliedschaft in einer anderen Klasse bewirkt für einen Ausgesteuerten nicht den Fortbezug der Krankenunterstützung, wohl aber begründet sie den Anspruch auf Sterbegeld 4.
Die Wahl der Krankenkassen-Vorsitzenden und -Angestellten 13.
Erweiterungen der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung 22.
Verordnung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen 23.

Erwerbslosenfürsorge und Krankenversicherung 23.
Zur Krankenversicherung der Erwerbslosen 34.
Ursächlicher Zusammenhang einer neuen Erkrankung mit der früheren schließt das Vorliegen eines neuen Versicherungsfalles nicht aus 35.
Versicherung der Besatzung von Seefahrzeugen 43.
Mehrere Wohnorte im Sinne der Reichsversicherungsordnung 43.
Ausbau der Sozialversicherung 51.
Wohnerrnenfürsorge 59. Berichtigung dazu 84.
Gleichberechtigung der Landkrantentassen 61.

c) Unfallversicherung.

Die während des Krieges erlassenen, die Arbeiter- und Angestelltenversicherung betreffenden Gesetze und Verordnungen 25.
Spranzicherung zur Beitragsleistung zur Berufs-genossenschaft begründet bei kleinen Landwirten, deren Einkommen den in der Satzung festgesetzten Mindestbetrag überschreitet, nicht die Versicherungspflicht 4.
Beim Verlust eines Auges stellen 25 Proz. die Mindestgrenze der Entschädigung dar 5.
Verordnung zur Ergänzung des § 592 R.V.O. 5.
Zur Versicherung im Gastwirtsgerwerbe 14.
Zur Versicherung feindlicher Ausländer 14.
Versicherung der Hausjuchlächter 15.
Verlust eines schon erblindeten Auges bedeutet keine Erwerbsbeschränkung 15.
Keine Versicherungspflicht der russisch-polnischen Arbeiter vor dem 5. November 1916 16.
Einsame Lage der Arbeitsstätte ist eine Betriebsgefahr 32.
Zur Frage der Beschaffung künstlicher Gliedmaßen 36.
Verjährung von Unfallrentenanprüchen 37.
Staatsangehörigkeit und Unfallrente 38.
Augenzittern eines Bergmannes Betriebsunfall. Ein besonderer Fall 39.
Kein Ruhen der Rentie für Oesterreicher 40.
Keine Wiederaufnahme des Verfahrens 40.
Unfall bei der Reparatur eines Betriebsmittels 40.
Unfall durch Wurschtigkeit 42.
Versicherung der Besatzung von Seefahrzeugen 43.
Selbständiger Betrieb oder Nebenbetrieb 43.
Versicherte Beschäftigung von Kindern 44.
Einsamkeit der Betriebsstätte gehört zu den Betriebsgefahren 44.
Ist die Erwerbsunfähigkeit unstrittig vorübergegangen, so kann der Umstand, daß die Berufs-genossenschaft den ursächlichen Zusammenhang des vorübergegangenen Leidens mit dem Unfall bestrittet, die Sache nicht rekursfähig machen 45.
Verweigerung der Operation 45.
Ein Kohlenhauer hat bei Verlust eines Auges Anspruch auf eine Rente von 33 1/2 Proz. 45.
Ausbau der Sozialversicherung 51.
Verletzten, die beim Verlust eines Auges Anspruch auf eine Lauerrente von 33 1/2 Proz. haben, steht bis zum Eintritt der Gewöhnung eine höhere Rente zu 54.
Andere Würdigung der Brucheinflemmung als der Bruchentstehung 54.
Mitführen von Manuskript berechtigt bei einem Unfall am Wege zur Arbeit nicht zum Bezug einer Rente 54.
Wiedereinstellung in den vorigen Stand ist zulässig, wenn ein Dritter, dem der Bescheid für die Partei zugestellt worden ist, dieser erst nach Ablauf der Frist Mitteilung macht 55.

Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung 61.

Verletzung durch einen Mitarbeiter Betriebsunfall 61.

Tod infolge Benzolgenusses als Betriebsunfall 62.

Die Bedeutung der Zwischenurteile 69.

Rechtzeitige Anmeldung des Anspruchs auf Rente nach Ablauf zweier Jahre nach dem Unfall 70.

Verletzung eines schießenden Auges 70.

Schmiede erhalten bei Verlust eines Auges eine Unfallrente in Höhe von 33% Proz. 70.

Unfall auf dem Wege zur Arbeit 70, 84.

Ausstrahlung eines inländischen Betriebes ins Ausland 74.

Zum Begriff des Betriebsunfalls gehört nicht, daß eine außergewöhnliche Anstrengung vorliegt 74.

Tod durch Erschießen Betriebsunfall 75.

Tod bei einem Rettungsversuch ist Betriebsunfall 76. Erhöhung der Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung 84.

Betriebsunfall auf dem Wege zur Arbeit 84.

Ein Messerschmied hat bei Verlust eines Auges Anspruch auf 33% Proz. 85.

Bei einer Bruchheilung ist belanglos, daß der Bruch schon vor dem Unfall bestand 85.

d) Invalidenversicherung.

Die während des Krieges erlassenen, die Arbeiter- und Angestelltenversicherung betreffenden Gesetze und Verordnungen 25.

Die Sicherung der Erhaltung der Anwartschaft auf Invalidenrente 41.

Verordnung über die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge und die Annahme von Ansprüchen in der Invalidenversicherung 5.

Späte Ladung zum Termin ist ein Revisionsgrund 7. Milderung der Vorschriften über den Verlust der Anwartschaft in der Invaliden- usw. Versicherung 13.

Versicherung der Befahrung von Seefahrzeugen 43.

Ausbau der Sozialversicherung 51.

Zulagen zu Renten aus der Invalidenversicherung 71.

Das Mindestdrittel in der Invalidenversicherung 76.

Zum Begriff der Berginvalidität 77.

IV. Anstelltenversicherung.

Die während des Krieges erlassenen, die Arbeiter- und Angestelltenversicherung betreffenden Gesetze und Verordnungen 25.

Änderung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht für Angestelltenversicherung 32.

Versicherung der Befahrung von Seefahrzeugen 43.

Ausbau der Sozialversicherung 51.

Zum Begriff der Berufsinvalidität nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte 53.

V. Militärversorgung.

Neuer Rechtsweg in Militärversorgungssachen 9.

Gedanken zur Neuregelung der R.V.O. 73.

Bestimmungen über die Militärversorgungsgerichte 19. Verordnung über die Hemmung von Ausschlußfristen 21.

Teuerungszulage für die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen 21.

Änderungen der Militärrenten 31.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte für Vertretungen beim Militär- oder Reichs-Militärversorgungsgericht 32.

Änderung der Bestimmungen über die Militärversorgungsgerichte 56.

Aus der Rechtsprechung zum Mannschaftsversorgungs-gesetz 62.

Übergang des Militärpensions- und -versorgungs-wesens auf das Reichsarbeitsministerium 70.

VI. Bürgerliches Recht.

Das Erbbaurecht 49.

Rechtsverhältnis Minderjähriger gegenüber Heilanstalten 48.

Verjährungs- und Vorlegungsfristen 86.

VII. Arbeits- und Dienstvertrag.

Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 1, 19, 65.

Vorläufige Landarbeitsordnung 17.

Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter 2, 32, 56, 64, 71.

Der Unternehmer haftet dem Arbeiter nicht für aus den Kleidungsstücken gestohlene Geldbeträge, wenn er für ordnungsgemäße Unterbringung der Kleider sorgte 7.

Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung 11, 45, 65.

Verordnung über die Arbeitszeit der Angestellten 18.

Abänderung der Verordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter 19.

Abänderung der Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter 32.

Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung 45.

Schadenersatz des Arbeitgebers bei Garderobediebstählen 46.

Der Kündigungsstermin für Schwerbeschädigte 56.

Lohnpfändung 56. Verdictigung dazu 64.

Die Verordnungen über Beschäftigung Schwerbeschädigter 64.

Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung 65.

Änderung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse 71.

Erweiterung des Einstellungszwangs für Schwerbeschädigte 71.

Keine Rückzahlung der Pensionskastenbeiträge 71.

Die Differenz zwischen den tariflich festgesetzten und den wirklich gezahlten Löhnen ist nachzuzahlen 78.

Freimachung von Arbeitsstellen 85.

VIII. Zivilprozessrecht.

Zur Eisenbahnhaftpflicht 47.

Perönliche Zwistigkeiten zwischen Mieter und Vermieter berechtigen zur fristlosen Kündigung 72.

Auch Ausgaben für Wohnunswechsel können unter Umständen zu den vom Schädiger zu vertretenden Aufwendungen gehören 86.

IX. Verschiedenes.

Die Amnestieverordnung vom 3. Dezember 1918 8.

Die militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918 16.

Zusammenschluß sozialistischer Juristen 16.

Bereinigung der stellvertretenden Vorsitzenden der städtischen Versicherungsämter Preußens 24.

Neue Wege zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 29.

Die Löschung der Vorstrafen bei Jugendlichen 31.

Nürsorge und Zwangsberziehung 33.

Erwerbslosenversicherung siehe Ausbau der Sozialversicherung 52.

Haftung des Staates für Maßnahmen des A- und S.-Rats 79.

Teuerungszuschläge zu den Faacpelsbern und Reisekosten der Schöffen und Geschworenen 80.

Verjährungs- und Vorlegungsfristen 86.

